



STADTWERKE KULMBACH

Hofer Straße 14

Tel. 09221/9042 - 0

**Anlage zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
durch die Stadt Kulmbach
-Stadtwerke- (AVB Wasser)**

01.01.2015

Für die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Kulmbach durch die Stadtwerke Kulmbach gilt gemäß Beschluss des Stadtrates Kulmbach vom 10.12.1981 ab dem 1. Januar 1982 die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der nachfolgend abgedruckten Ergänzenden Bestimmungen und der Tarifbestimmungen.

**Ergänzende Bestimmungen
der Stadt Kulmbach - Stadtwerke -
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

1 . Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

- 1.1. Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 1.2. Von den Kosten gem. Ziffer 1.1 Absatz 2 werden ggf. die den Sonderkunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.
- 1.3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times K \times \frac{B}{\sum B}$$

K : Anschaffungs- u. Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Ziffer 1.2

B : Bemessungseinheit des anzuschließenden Grundstücks

$\sum B$: Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Die Bemessungseinheit errechnet sich aus Meterzahl x Wohnungszahl. Als Meterzahl gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche, wobei die Grundstücksfläche auf volle 10 qm nach unten abgerundet wird.

Die Wohnungszahl beträgt bei Wohngrundstücken mit

	1 Wohnung	0,80
bis zu	2 Wohnungen	0,90
bis zu	4 Wohnungen	1,00
bis zu	6 Wohnungen	1,10
über	6 Wohnungen	
für jede weitere Wohnung zusätzlich		0,05

Für Grundstücke mit gemischter oder rein gewerblicher Nutzung gelten je angefangene 75 qm Geschoßfläche als eine Wohnung. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wohnungszahl 0,6.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Bemessungseinheiten zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- 1.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 1.2 und 1.3.

2 . Hausanschlusskosten gem. § 10

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3 . Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke jedoch Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

4 . Inbetriebsetzung gemäß § 13

Für die erstmalige Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses durch die Stadtwerke

oder deren Beauftragte wird dem Kunden der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde sowie für jede weitere Zähleinrichtung ein Siebtel des vorstehenden Verrechnungssatzes in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

5 . Sonstige Leistungen

5.1. Verlegung von Zähleinrichtungen

Für die vom Kunden veranlasste Verlegung der Zähleinrichtung durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte werden dem Kunden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

5.2. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 33

Wurde die Wasserversorgung einer Kundenanlage aus den unter § 33 angegebenen Gründen eingestellt, so sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung alle bestehenden Forderungen sowie für die Sperrung und für die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte je der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zu begleichen.

5.3. Wiederanbringung von Plomben

Der Kunde haftet für die Wiederanbringung von Plomben, die er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

Wurden Plomben mit Einverständnis der Stadtwerke durch einen in das Wasserinstallateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben ohne Kostenberechnung.

6 . Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Verrechnungssätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

7 . Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 des § 9 AVBWasserV der Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe bemessen.

8 . Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung vom 1.1.1982 in Kraft.

Tarifbestimmungen der Stadt Kulmbach - Stadtwerke - zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

I. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus einem Bereitstellungspreis.

1. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

Er beträgt ab 01.01.2015 1,83 EUR netto (1,96 EUR incl. MwSt)

2. Grundpreis

Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt

2.1 bei Verwendung eines ortsfesten Wasserzählers

Gerätetyp	Gerätetyp (alt)		
Q3 = 4	Qn 2,5	4,01 EUR	(3,75 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 10	Qn 6	8,03 EUR	(7,50 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 16	Qn 10	13,38 EUR	(12,50 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 25	Qn 15	26,75 EUR	(25,00 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 40	Qn 25	26,75 EUR	(25,00 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 63	Qn 40	40,13 EUR	(37,50 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 100	Qn 60	53,50 EUR	(50,00 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 250	Qn 150	80,25 EUR	(75,00 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)
Q3 = 400	Qn 250	107,00 EUR	(100,00 EUR zuzüglich 7% Umsatzsteuer)

je Monat.

2.2 bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Zählers erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 2.1 um das Dreifache.

3. Bereitstellungspreis

Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve-, Zusatz- oder Löschwasserversorgung.

3.1 Bereitstellungspreis für Reserve- oder Zusatzversorgung.

Die Kosten betragen je Monat für jeden Reserve- oder Zusatzanschluss in den Monaten April mit September das 15fache und in den Monaten Oktober mit März das 10fache der Zählerleistung in m³/h, multipliziert mit dem jeweiligen Verbrauchspreis.

3.2 entfällt

3.3 entfällt

3.4 entfällt

3.5 Der Bereitstellungspreis wird bei tatsächlichem Wasserverbrauch auf den

Verbrauchspreis angerechnet.

3.6 Bereitstellungspreis für die Überlassung eines Standrohrwasserzählers

Für jeden angefangenen Monat werden berechnet

bis 20 mm	1,02 EUR
bis 50 mm	2,56 EUR

Für die Überlassung eines Hydrantenzählers mit Zubehör werden für jeden angefangenen Tag 1,02 EUR berechnet.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MWSt) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

5. Preisänderungen

Durch öffentliche Bekanntmachung können alle hier genannten Preise sowie die sonstigen zu bezahlenden Entgelte geändert werden. Eine Gleitung des Wasserpreises im Sinne von § 24 Abs. 3 AVBWasserV findet nicht statt.

II. Abrechnung und Bezahlung

1. Abrechnung

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die Stadtwerke. Bezieht der Kunde auch Gas von den Stadtwerken, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden. Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die Stadtwerke in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

2. Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

3. Zahlungen

3.1 Fälligkeit

Die Rechnung wird zu dem von den Stadtwerken auf dem Vordruck angegebenen Zeitpunkt fällig.

Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend. Diese gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

3.2 Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so werden erhoben:

- für jede Mahnung ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 2,50 EUR
- Verzugszinsen nach gesetzlicher Regelung.

4. Vorauszahlungen

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

III. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung, unaufgefordert mitzuteilen.

Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Tarifbestimmungen treten mit Wirkung vom 1.1.1982 in Kraft.

Kulmbach, den 10. Dezember 1981

Stadt Kulmbach

Dr. Stammberger

Oberbürgermeister